

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 21.02.1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. Febr. 1925.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1925 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.
Oldenburg, den 15. Februar 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 folgendes bestimmt:

Die Ziffer 1 der Ministerialbekanntmachung vom 28. März 1921 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Einsammeln von Eiern von Kiebitzen und Seeschwalben ist während des ganzen Jahres, das Einsammeln



der Eier von Möven mit Ausnahme der Seeschwalben in der Zeit vom 1. Mai bis 31. März verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken benutzt werden sollen, können die für den Belegenheitsort der Nester zuständigen Ämter — Stadtmagistrate der Städte I. Klasse — Ausnahmen für dieses Verbot zulassen.

Es ist verboten, Nibitz- und Seeschwalbennester während des ganzen Jahres, Möveneier in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März zu versenden, zum Verkauf herumzutragen und auszustellen, feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf solcher Eier zu vermitteln."

Oldenburg, den 16. Februar 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.